Rundschreiben **01** 2009

K|ZVK.
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

Anstalt des öffentlichen Rechts

In diesem Rundschreiben lesen Sie:

1. Sanierungsgeld ..... S. 1
2. Auswirkungen des niedrigen Zinsniveaus ..... S. 5
3. Rentenanspruch bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (§ 43 der Satzung) ..... S. 6
4. Abschluss von Altersteilzeitverträgen ..... S. 7
5. Rückblick Personalsachbearbeitertagungen 2009 ..... S. 7
6. Rückblick Kirchentag 2009 ..... S. 7
7. Neues Vorstandsmitglied bei den Versorgungskassen ..... S. 8

1. Sanierungsgeld

Im September 2008 hatten wir Ihnen von dem Beschluss unseres Verwaltungsrats berichtet, für den Abrechnungsverband S ein sog. Sanierungsgeld zu erheben. Der Verwaltungsrat der KZVK, der sich aus vier Dienstnehmer- und vier Dienstgebervertretern zusammensetzt, folgt damit dem Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

Damit müssen auch wir ab 2010 unsere Beteiligten mit Zusatzkosten belasten und reihen uns damit in die Liste der anderen deutschen Zusatzversorgungskassen ein, die bereits alle seit 2002 ein solches Sanierungsgeld erheben.

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie wie angekündigt eine sog. fiktive Sanierungsgeldberechnung. Aus dieser können Sie ersehen, wie hoch das Sanierungsgeld für Ihre Einrichtung ausgefallen wäre, hätten wir bereits 2008 ein solches erhoben. Diese fiktive Berechnung soll Ihnen für Ihre Finanzplanungen ein Hilfsmittel sein und als Richtschnur dienen, wie hoch in etwa das Sanierungsgeld unter den heute bekannten Voraussetzungen ausfallen dürfte. Das tatsächliche Sanierungsgeld wird erstmals im Jahr 2010 erhoben, das bedeutet, Sie werden im Sommer 2010 eine individuelle Jahresrechnung erhalten. Gegenstand dieser Rechnung ist dann der individuelle Anteil eines jeden Beteiligten an dem Gesamtsanierungsgeld, den dieser für das Jahr 2010 zu entrichten hat. Dieses Procedere wird sich so in den Folgejahren wiederholen. Die Hintergründe, die zur Erhebung des Sanierungsgeldes führten, möchten wir Ihnen im Folgenden ausführlich erläutern.

Wie Sie wissen, verwaltet die KZVK das Geld für die laufenden und zukünftigen Betriebsrenten in verschiedenen Abrechnungsverbänden. Laufende und zukünftige Renten, denen Anwartschaften bzw. Ansprüche aus Versicherungszeiten bis zum 31.12.2001 zu Grunde liegen, müssen aus dem Vermögen des Abrechnungsverbands S geleistet werden. In diesem Abrechnungsverband S ist ein Fehlbetrag vorhanden, den es auszugleichen gilt.

> Der **Abrechnungsverband S** ist einer von drei Verbänden, in denen das Vermögen der Kasse geführt wird. Er steht für das Vermögen, das für die Rentenansprüche aus Versicherungszeiten b**is zum 31.12.2001** vorhanden sein muss. Der **Abrechnungsverband P** bildet das Vermögen ab, welches für die Versorgungszusagen aus der Pflichtversicherung nach 2002 gebildet wird. Der **Abrechnungsverband F** steht für Versorgungszusagen unserer Arbeitgeber ein, die im Rahmen der freiwilligen Versicherung (z. B. durch Entgeltumwandlung) gegeben worden sind.

Mit der Umstellung vom umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem auf das kapitalgedeckte Punktemodell ab 2002 wurde zum ersten Mal festgestellt, wie hoch unsere Deckungsrückstellung für Anwartschaften und Ansprüche aus dem Altverband S tatsächlich sein muss. Dies war in den Jahren zuvor im umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystem nicht möglich. Dabei mussten wir bereits 2002 feststellen, dass die uns durch die Reform der Zusatzversorgung aufgegebenen Lasten nicht vollständig durch das vorhandene Vermögen der KZVK gedeckt sind. Bevor wir hierauf näher eingehen, möchten wir zum besseren Verständnis kurz einen Blick zurück auf die Systemumstellung zum Jahreswechsel 2001 / 2002 werfen.

Rückblick:
Reform der deutschen Zusatzversorgung
Nachdem bereits in der Tarifrunde 2000 die Versorgungstarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes beschlossen hatten, die Zusatzversorgung zu reformieren und unter Beachtung der Finanzierbarkeit ein neues Leistungsrecht zu konzipieren, hat die Kasse 2002 einen Systemwechsel in der Zusatzversorgung vollzogen. Die Versorgungsleistungen im alten Gesamtversorgungssystem waren zunehmend nicht mehr kalkulierbar und finanzierbar geworden. Die demografische Entwicklung führte zu ständigen Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Beamtenversorgung unterlag einem stetigen Wandel, Steuerbelastung und Beitragssätze in der Sozialversicherung schwankten. All das führte zu fortlaufenden Anpassungszwängen bei der Zusatzversorgung. Dies hatte zur Folge, dass die Rentenhöhen nicht vorhersehbar und Rentenvorausberechnungen nicht verlässlich waren.

Am 13.11.2001 haben sich die Versorgungstarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes schließlich darauf geeinigt, das bisherige Gesamtversorgungssystem zu schließen und ein neues Betriebsrentensystem zu installieren, das auf dem von der Heubeck AG entwickelten Punktemodell basiert. Die im Altersvorsorgeplan 2001 skizzierten Vorgaben sind in den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – eingeflossen. Dieser von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und von der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di unterzeichnete Altersvorsorgetarifvertrag bildet die Basis der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA); diese wiederum ist Grundlage der neuen KZVK-Satzung.

Mit der Verabschiedung dieser Satzung durch den Verwaltungsrat der Kasse und die entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen wurde ab 2002 sowohl für die Beschäftigten des kirchlich-diakonischen Dienstes als auch für die beteiligten Arbeitgeber ein neues Kapitel der kirchlichen Altersversorgung aufgeschlagen, welches sich schlagwortartig wie folgt kennzeichnen lässt:

- Wegfall der Gesamtversorgung und damit des Umlagesystems
- Einführung einer kapitalgedeckten Versorgung
- Abkopplung von den Bezugssystemen der Sozialversicherung, der Beamtenversorgung und des Steuerrechts
- Steuer- und Beitragsfreiheit der Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Arbeitsentgeltverordnung
- nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen, die auf den nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Beiträgen beruhen
- Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an erwirtschafteten Überschüssen in Form von Bonuspunkten
- Wegfall des Unterschiedes zwischen Versorgungs- und Versicherungsrenten
- stetige Dynamisierung der Rentenleistungen
- Aufbau einer freiwilligen Altersversorgung bei der Kasse unter Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes (Entgeltumwandlung / Riester-Rente)

Das Schließen des Gesamtversorgungssystems stellte die Zusatzversorgungskassen zunächst vor eine große Herausforderung: Die erworbenen Anwartschaften der Versicherten mussten aus dem geschlossenen Versorgungssystem in das neue Versorgungswerk transferiert werden. Dieses geschah bei der KZVK grundsätzlich nach den Regeln des öffentlichen Dienstes. Die Anwartschaft jedes einzelnen Versicherten wurde mittels einer Startgutschrift berechnet; diese Startgutschrift stellte die in Versorgungspunkten und damit in Euro bezifferte Basis dar, auf der sich die betriebliche Altersversorgung der Versicherten ab 2002 weiter aufbaut.

Für die Berechnung der **Startgutschriften** wurden die Versicherten in zwei Gruppen eingeteilt. Die sogenannten **rentennahen Versicherten** erhielten eine Startgutschrift, die angelehnt an das Gesamtversorgungssystem errechnet wurde. Für die **rentenfernen Versicherten** berechnete sich die Anwartschaft nach den Regeln des Betriebsrentenrechts.

Diese Startgutschriften zeigten aber nicht nur den Versicherten die Höhe ihrer jeweiligen Anwartschaft, sie gaben auch uns erstmals die Möglichkeit, die zukünftigen Verbindlichkeiten zu errechnen, die die KZVK aus dem Verband S zu leisten hat bzw. bis in die ferne Zukunft zu leisten haben wird. Der hieraus berechnete versicherungsmathematische Barwert zeigt die erforderliche Deckungsrückstellung für den Verband S und offenbarte bereits 2002 eine Unterdeckung im Altverband und machte einen Fehlbetrag sichtbar und quantifizierbar.

Zu diesem Zeitpunkt konnte davon ausgegangen werden, dass Überschüsse in den Folgejahren den Fehlbetrag ausgleichen würden.

Die Entwicklung des Vermögens bescheinigte

der KZVK und den Beteiligten, dass die Kasse in der Vergangenheit ausgesprochen gut gewirtschaftet hatte. Das Vermögen der Kasse war seit ihrer Gründung 1955 trotz der fortwährend steigenden Versorgungslasten stetig gewachsen. Neben der klugen und weitsichtigen Kapitalanlagestrategie zeichnete hierfür die große Umsicht der KZVK-Gremien bei der Bemessung der Umlagehöhen verantwortlich. In den frühen Jahren ihres Bestehens hat die KZVK relativ hohe Umlagen vereinnahmt, diese wurden aber im Laufe der Jahre immer weiter reduziert. Hiervon profitierten die Beteiligten der Kasse nachhaltig und genau dies war neben der Verantwortung gegenüber den Rentnerinnen und Rentnern immer das Ziel, das die KZVK-Verantwortlichen im Auge hatten. Im Gegensatz zu uns musste z. B. die größte deutsche Zusatzversorgungskasse, die Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL), ihre Umlagen stetig erhöhen. Konnte die KZVK also im Jahr 2001 eine Umlagehöhe von 4,75 % vorweisen, hatte die VBL zu diesem Zeitpunkt eine Umlage von 7,7 % einzufordern. Folgende Grafik veranschaulicht die Entwicklung der Umlagen- und Beitragshöhe Ihrer KZVK:

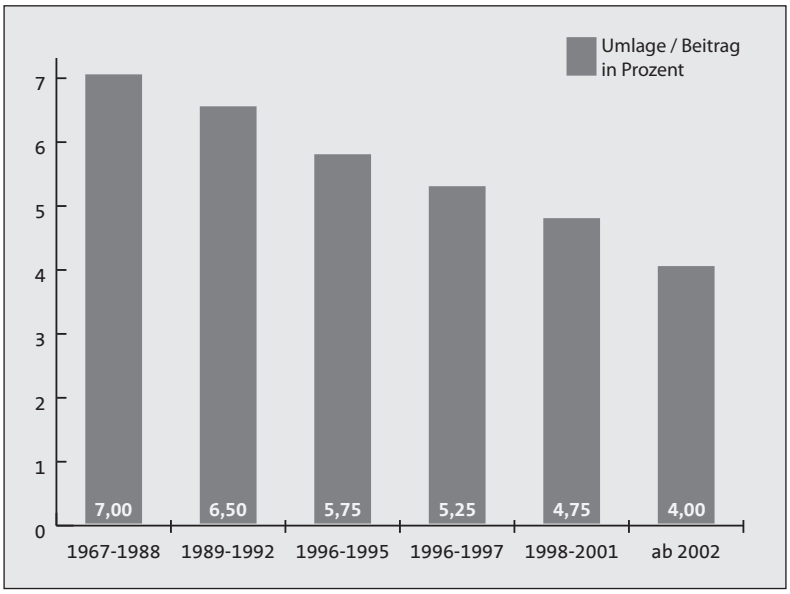

Die Beteiligten profitierten also durch Kostensenkungen enorm von dem Systemwechsel. Aber nicht nur die Absenkung von der Umlage von 4,75 % auf 4,0 % Beitrag reduzierte die Kosten für die kirchliche Zusatzversorgung bei den Dienstgebern. Mit der neuen Kassensatzung entfiel auch die Verpflichtung der Beteiligten, die pauschale Steuer i. H. v. 20 % auf die Umlagen abzuführen, weswegen die tatsächlichen Kosten für die Zusatzversorgung im Jahr 2001 bei allen zusatzversorgungspflichtigen Entgelten bis gut 37.000 EUR p. a. auf 5,7 % beliefen. Die Entscheidung der Kasse, ab 2002 lediglich 4 % Beitrag zu erheben, bedeutete demnach für die Beteiligten eine Personalkostenreduktion von regelmäßig 1,7 %-Punkten, also eine Ersparnis von fast 30 % der Kosten für die Zusatzversorgung.

Gründe zur Einführung des Sanierungsgeldes
Warum aber kommt es nun, 8 Jahre nach der Systemumstellung und der Schließung des Altverbandes zu der Maßnahme Sanierungsgeld?

Für die Entscheidung waren vor allem zwei Gründe ausschlaggebend:

- Erhöhung der biometrischen Risiken (Langlebigkeit)
- Neuberechnung der rentenfernen Startgutschriften

Diese Faktoren möchten wir Ihnen im Folgenden erläutern:

Erhöhung der biometrischen Risiken (Langlebigkeit)
Ganz entscheidend für die Höhe der Versorgungslasten ist neben den einzelnen Rentenhöhen die Laufzeit der jeweiligen Betriebsrenten, denn die Satzung der KZVK sichert den Versicherten im Falle der Regelaltersrente eine lebenslange Betriebsrente zu. Um die zukünftigen Versorgungslasten abschätzen zu können, müssen wir Sterbe- und Invaliditätswahrscheinlichkeiten heranziehen.

Verlässliche Prognosen hierfür stehen in sogenannten Sterbetafeln, welche die statistischen Lebenserwartungen abbilden. Mit Hilfe dieser Werte werden in versicherungsmathematischen Gutachten unter Einbeziehung sämtlicher Risiken Prognosen erstellt, aus denen der Gesamtbetrag der aktuellen und künftigen Versorgungslasten abgeleitet werden kann. Diese versicherungsmathematischen Gutachten geben für die KZVK die Höhe der erforderlichen Deckungsrückstellung vor.

Für den Jahresabschluss 2001 lag dem damaligen versicherungsmathematischen Gutachten die 2001 gültige und allgemein anerkannte Richttafel 1998 von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde. Hierzu möchten wir Ihnen ein Beispiel nennen:

Beispiel:
Für eine 25 Jahre alte Versicherte weist die Richttafel 1998 eine Lebenserwartung von 85 Jahren aus. Demnach konnte aus damaliger Sicht in diesem Beispiel von einer Rentenlaufzeit von 20 Jahren ausgegangen werden. Mit dem Wissen um die Höhe der Startgutschrift (also der Anwartschaft aus dem Abrechnungsverband S) konnte für den Einzelfall der erforderliche Rentenbarwert ermittelt werden.

Die Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland ist in letzter Zeit weiter angestiegen. Die Menschen werden immer älter und sie werden in den nächsten Generationen voraussichtlich noch weiter von medizinischem Fortschritt und gesünderen Arbeitsbedingungen profitieren, also noch älter werden. Aus diesem Grund wurden neue Sterbetafeln entwickelt und die Richttafel 1998 zwischenzeitlich durch die Richttafel 2005 G überholt. Überträgt man das soeben angeführte Beispiel der 25-jährigen Frau in die aktuelle Richttafel 2005 G, so wird diese Frau vermutlich erst mit 92 Jahren versterben. Selbst das auf das 67. Lebensjahr angehobene Renteneintrittsalter verhindert nicht, dass die Kasse mindestens 5 Jahre länger für die Versorgung dieser Versicherten einstehen muss.

In dem Wissen um die neue Sterbetafel 2005 G errechnet sich ein Nachreservierungsbedarf allein für den Abrechnungsverband S in Höhe von ca. 172 Mio. Euro.

Neuberechnung
der rentenfernen Startgutschriften
Noch ein weiterer Faktor erhöht den Fehlbetrag des Abrechnungsverbands S. Für die Ermittlung der Startgutschriften haben wir die von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes und schließlich von den zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen vorgegebenen Berechnungsverfahren angewandt. Gegen diese Berechnungsweisen regte sich großer Widerspruch bei den Versicherten, weil viele eine Schlechterstellung befürchteten und deswegen Einwände erhoben. Der BGH hat am 14.11.2007 den Systemwechsel in der Zusatzversorgung grundsätzlich für rechtmäßig erklärt, die Berechnungsweise der rentenfernen Startgutschriften aber als rechtswidrig eingestuft. Der BGH sieht in der tariflichen Vorgabe der Startgutschriftberechnung bei den zum Stichtag des 01.01.2002 unter 55-jährigen eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gem. Art. 3 Abs. 1 GG. Mit dem Urteil hat der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine Besserstellung für diesen Personenkreis zu erreichen. Eine Besserstellung der Versicherten bedeutet aber höhere Renten und damit eine höhere Rückstellung. Sobald sich die Tarifvertragsparteien geeinigt haben, werden wir ca. 130.000 Startgutschriften neu berechnen und entsprechende Nachreservierungen vornehmen müssen. Der Verantwortliche Aktuar schätzt eine Erhöhung des Verpflichtungsumfangs hieraus in einer Größenordnung von ca. 115 bis 120 Mio. Euro. Auch diese Summe muss dem hier diskutierten Abrechnungsverband S dann zur Verfügung stehen und erhöht heute den Fehlbetrag im Abrechnungsverband S weiter.

Ausgestaltung des Sanierungsgeldes
Dass der Verwaltungsrat nun die Erhebung eines Sanierungsgeldes beschlossen hat, zeigt, dass die KZVK handelt und zukunftssichernde Maßnahmen ergreift. Es erscheint heute ökonomisch unverantwortlich, die Summe der hinzugetretenen Risiken zu ignorieren und ein Anwachsen der Deckungslücke ohne Gegenmaßnahmen zuzulassen. Als eine solche Gegenmaßnahme kennt die KZVK-Satzung das Sanierungsgeld gemäß § 63. Dieses wird nun erstmals 2010 auf Basis der Berechnungsgrundlage 2009 erhoben werden.

Der Verantwortliche Aktuar schlägt vor, ein Sanierungsgeld i. H. v. 1 % der Bemessungsgrundlage gem. § 63 der KZVK Satzung zu erheben. Dies entspricht aktuell ca. 37 Mio. Euro jährlich.

Wie errechnet sich das Sanierungsgeld für Ihre Einrichtung?
Das Sanierungsgeld ist nicht für jeden Beteiligten identisch. Dies hat seinen Grund darin, dass die verursachungsgerechte Verteilung des Sanierungsgeldes auf den Stand der Versicherten zum 31.12.2001 bei jedem einzelnen Beteiligten abzielt. Kurz gesagt: Die Beteiligten, die viele Anwärter / Rentner mit einer Startgutschrift aus dem Altverband haben, müssen sich für diese am Sanierungsgeld beteiligen. Bei Beteiligten, die wenig oder keine Anwärter / Rentner mit einer Startgutschrift haben, fällt die Beteiligung am Sanierungsgeld entsprechend geringer aus oder findet gar nicht statt.

Folgendes vereinfachtes Beispiel soll verdeutlichen, welche Rechenschritte wir gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 KZVK-Satzung für alle Beteiligten vornehmen werden:

Beispiel:
Arbeitgeber A hat aktuell 90 Beschäftigte. Von diesen Beschäftigten waren 80 bereits Ende 2001 bei der KZVK versichert und haben eine Startgutschrift erhalten. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dieser 80 Versicherten beträgt im Jahr 2009 1,8 Mio. Euro.

Ende 2001 hatte dieser Beteiligte ebenfalls 90 Mitarbeitende, von denen zwischenzeitlich aber 10 ausgeschieden sind. Da aber auch diese eine Startgutschrift erhalten haben und damit den Verband S belasten, ist das damalige Entgelt zzgl. der tariflichen Steigerungen der damaligen 90 Beschäftigten (hier 1,9 Mio. Euro) dem Entgelt der 80 aktuell Beschäftigten gegenüber zu stellen.

Die höhere Rechenalternative, also 1,9 Mio. Euro, stellt die maßgebliche Entgeltsumme dar und dient als Berechnungsgrundlage.

Zur Ermittlung des auf A entfallenden Anteils am Sanierungsgeld werden diese 1,9 Mio. Euro zu der Summe der maßgeblichen Entgelte aller Beteiligten (unterstellt 4 Mrd. Euro) ins Verhältnis gesetzt. Auf diesem Rechenweg (1,9 Mio. / 4 Mrd.) ergibt sich ein Anteil von 0,048 %, den der Beteiligte A vom Sanierungsgeld in Höhe von 37 Mio. Euro zu tragen hat, also 17.760 Euro im Jahr 2010.

Mit diesem vereinfachten Beispiel möchten wir zeigen, dass die Ergebnisse sich höchst individuell gestalten werden und die genaue Berechnung für 2010 erst nach Abschluss der Jahresmeldungen 2009 erfolgen kann. Konkrete Vorhersagen für 2010 können wir daher heute leider nicht geben. Dennoch möchten wir Ihnen so schnell wie möglich eine Planungsgrundlage bieten. Deswegen erhalten Sie mit diesem Rundschreiben die Berechnung eines fiktiven Sanierungsgelds, welches in dieser Höhe auf Ihre Einrichtung entfiele, hätten wir unter den heutigen Voraussetzungen schon 2008 ein Sanierungsgeld erhoben. **Sollten Sie in Ihrer Beschäftigtenstruktur seit 2007 keine großen Veränderungen erlebt haben, so dürfte die hier errechnete Zahl Ihren Planungen gut dienen können.**

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir ihnen heute keine genauere Zahl nennen können, um welchen Vomhundertsatz sich die Ausgaben Ihrer Einrichtung für die Kirchliche Zusatzversorgung erhöhen werden. Unser Aktuar hat jedoch errechnet, dass die Gesamthöhe des jährlichen Sanierungsgelds (37 Mio. EUR) gemessen an den Gesamtbeiträgen zur Kirchlichen Zusatzversorgung in etwa 0,86 % zusätzlich zu dem Beitrag i. H. v. 4 % in der Pflichtversicherung betragen dürfte. Als Durchschnittswert für 2010 könnten also Kosten für die Zusatzversorgung von ca. 4,86 % vorsichtig angenommen werden. Demnach würden die Kosten für die Zusatzversorgung trotz Sanierungsgeldes im Durchschnitt weit hinter dem Niveau der Jahre bis 2001 zurückbleiben, denn damals war – wie oben erläutert – auf die Umlage i. H. v. 4,75 % regelmäßig noch eine pauschale Steuer von 20 % zu zahlen, was eine kalkulatorische Umlage i. H. v. 5,7 % bedeutete.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Sanierungsgelder nach den Urteilen des BFH vom 14.09.2005 und 15.02.2006 unserer Rechtsauffassung nach steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers darstellen. Gespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben nun diese Rechtsauffassung gefestigt. Das BMF schreibt, dass die bisherigen Zahlungen von Sanierungsgeldern an die anderen Kirchlichen Zusatzversorgungskassen steuerfrei waren. Wir gehen daher davon aus, dass auch das Sanierungsgeld an die KZVK Rheinland-Westfalen zukünftig steuerfrei entrichtet werden kann.

Wir hoffen, Ihnen damit die wichtigsten Fragen zu den Gründen der Einführung des Sanierungsgeldes beantwortet zu haben.

Wir werden Sie weiter informieren und stehen Ihnen selbstverständlich zur Verfügung, die vorgenannten Gründe und die Maßnahme »Sanierungsgeld« auch im Dialog zu erläutern. Sprechen Sie uns einfach an.

2. Auswirkungen des niedrigen Zinsniveaus

Um die zukünftigen Renten zu finanzieren, müssen die im Tarifvertrag und im versicherungstechnischen Geschäftsplan kalkulierten Zinserträge erwirtschaftet werden. Die kalkulierten Zinssätze betragen bis zu 6,25 %. Diese Zinserfordernisse resultieren aus dem Punktemodell, welches alle öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen ihren Rentenberechnungen zugrunde legen. Das Punktemodell basiert auf einem gesplitteten Zins. Zur Deckung der Renten aus dem Punktemodell muss das eingezahlte Kapital während der Ansparphase mit 3,25 % und in der Rentenphase mit 5,25 % verzinst werden. Hinzu kommt die jährliche Dynamisierung der Renten von 1 %, woraus sich eine erforderliche Verzinsung von bis zu 6, 25 % ergibt.

Die durchschnittlich am Kapitalmarkt zu erreichende Rendite lag über einen langen Zeitraum über 6%. Seit einigen Jahren hat sich das Zinsniveau immer weiter abgesenkt. Zwar war ab 2005 wieder ein gewisser Aufwärtstrend zu beobachten, dieser setzte sich aber nicht fort. Vielmehr müssen wir seit Beginn der aktuellen Finanzkrise davon ausgehen, dass eine langfristige Erholung des Zinsniveaus nicht erreicht wird. Zur Veranschaulichung sehen Sie in der nach-

folgenden Grafik die Zinsentwicklung der Bundesanleihen der letzten Jahre. Es ist zu erkennen, dass das Neuanlagezinsniveau seit 10 Jahren deutlich abgesunken ist.

Während der durchschnittliche 10-Jahres-Zins von 1988–1997 bei etwa 7,00 % lag, fiel dieser Satz seit 1998 auf durchschnittlich 4,27 %. Per Ende 2008 lag der Zins für neu anzulegende Gelder bei 2,95 %. Die kalkulierten Zinssätze von 6,25 % können somit bereits seit mehr als 10 Jahren nicht mehr am Kapitalmarkt erzielt werden.

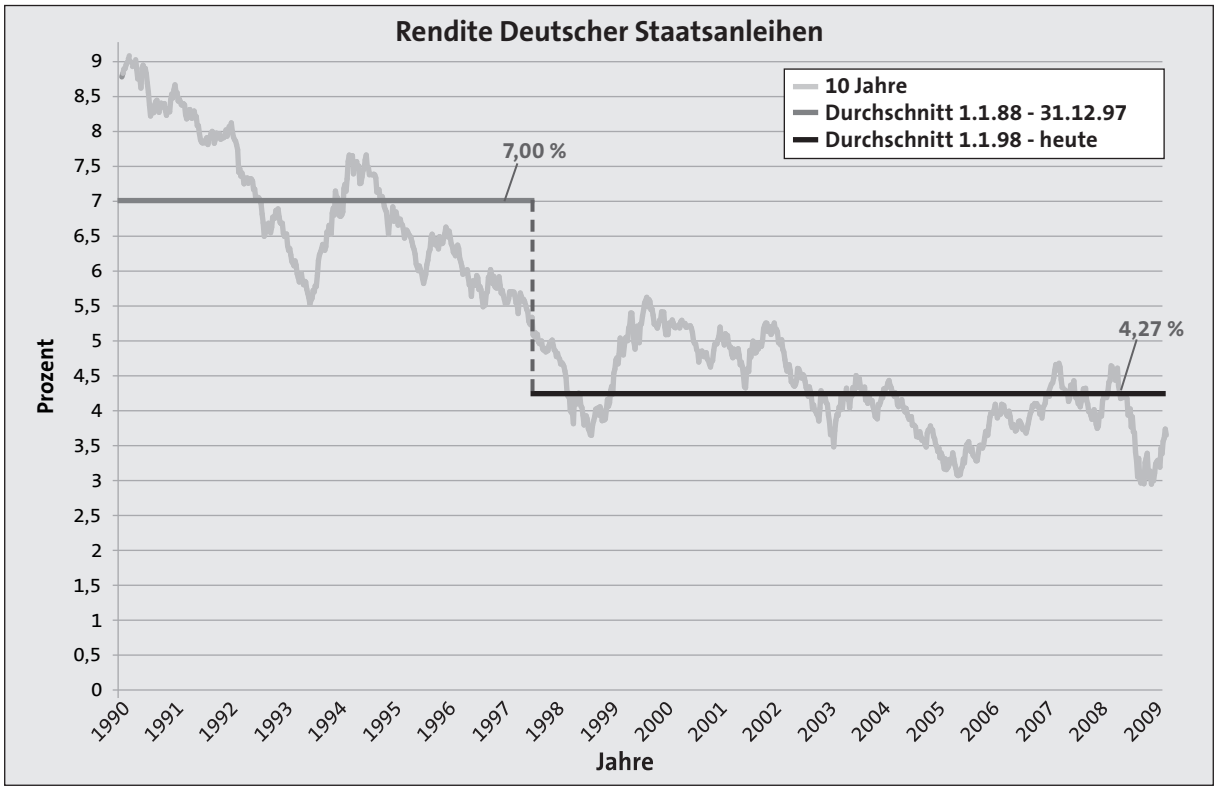

Wie sich die Finanzkrise und das fortwährend niedrige Zinsniveau (s. o.) auf die Finanzlage der KZVK auswirken wird, kann heute nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch sieht der Verantwortliche Aktuar schon heute bei einem Fortdauern der Niedrigzinsphase die Notwendigkeit weiterer Gegenmaßnahmen. Aus heutiger Sicht erscheint eine Anhebung des Sanierungsgeldes im nächsten Jahr wahrscheinlich.

Das niedrige Zinsniveau wirkt sich gleichermaßen auf die nach 2002 gegebenen Versorgungszusagen (Abrechnungsverband P) aus. Auch dort wird die Finanzlage derzeit analysiert. Uns ist schon heute der Hinweis wichtig, dass sich eine Anhebung des Beitragssatzes für die Pflichtversicherung bei den Zinserfordernissen des derzeitigen Tarifmodells zukünftig voraussichtlich nicht vermeiden lässt.

3. Rentenanspruch bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind (§ 43 der Satzung)

Bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, weil sie z.B. als Grundversorgung in der Ärzteversorgung versichert sind, entsteht ein Rentenanspruch bei der KZVK nur dann, wenn auch bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch entstünde. Hierbei sind ausschließlich Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen.

Beispiel:
Mit Vollendung des 63. Lebensjahres erhält ein Arzt ab dem 01.07.2009 eine Leistung wegen Alters aus der Ärzteversorgung. Er hat bei der KZVK 410 Pflichtversicherungsmonate verbracht. Da in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres frühestens bei einer Wartezeit von 420 Monaten bestehen würde, müsste der Rentenantrag von der KZVK abgelehnt werden.

Sollte keine zusatzversicherungspflichtige Beschäftigung mehr aufgenommen werden, könnte erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres ein Anspruch

auf Betriebsrente von der KZVK geltend gemacht werden, da erst dann die sog. »kleine Wartezeit« von 60 Monaten ausreicht.

Wir empfehlen in diesen Fällen eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Kasse.

4. Abschluss von Altersteilzeitverträgen

Immer wieder stellen wir fest, dass Altersteilzeitverträge geschlossen werden, die nicht berücksichtigen, dass sich durch verschiedene Rechtsänderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Altersrenten verändert haben. Vor dem Abschluss von Altersteilzeitverträgen empfiehlt es sich deshalb, mit dem Rentenversicherungsträger zu klären, ob zum geplanten Ende des Beschäftigungsverhältnisses ein Rentenanspruch geltend gemacht werden kann.

5. Rückblick Personalsachbearbeitertagungen 2009

Wie in den vergangenen Jahren hatte die Kasse auch 2009 wieder zu den Personalsachbearbeitertagungen eingeladen. Wir blicken auf sehr erfolgreiche Schulungen zurück. Im Februar und März fanden an insgesamt vier Terminen Tagungen in Dortmund statt. Im Mai führten wir die Schulungen gleichen Inhalts für die Beteiligten in den neuen Bundesländern durch, die letzte Personalsachbearbeiterschulung 2009 fand im Juli 2009 im Saarland statt.

Damit werden wir in diesem Jahr wieder über 350 Kolleginnen und Kollegen aus den Personalabteilungen auf den neuesten Stand im Hinblick auf die Zusatzversorgung gebracht haben. Wir bedanken uns auch auf diesem Wege noch einmal für die zahlreiche Teilnahme und die vielen konstruktiven Gespräche. Unser Schulungsangebot werden wir weiter fortsetzen und können bereits heute auf die KZVK-Basisseminare hinweisen, zu denen wir Einsteigerinnen und Einsteiger in den Personalstellen voraussichtlich im Spätsommer einladen werden. Wie gewohnt finden diese Schulungen im Hause der KZVK in Dortmund statt, die genauen Termine werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

6. Rückblick Kirchentag 2009

Unter dem Motto »Mensch, wo bist du?« fand vom 21. bis 23. Mai 2009 in Bremen der 32. Evangelische Kirchentag statt. Wir beantworteten die Mottofrage mit: »Ihre KZVK ist dabei!« und stellten auf der »Messe im Markt« die Vorteile und das Leistungsspektrum der Kirchlichen Zusatzversorgung vor.

Viele Versicherte, Rentnerinnen und Rentner und Arbeitgebervertreter besuchten uns an unserem Messestand und informierten sich über die verschiedenen Angebote der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse. Neben der betrieblichen Altersversorgung spielte auch immer wieder die Immobilienfinanzierung durch die zinsgünstigen Baudarlehn der KZVK eine Rolle. Insbesondere die neue Möglichkeit der 30-jährigen Zinsfestschreibung stieß auf großes Interesse.

Von den Rentnerinnen und Rentnern hörten wir häufig: »Gut, dass es euch gibt!« Über diesen Zuspruch haben wir uns besonders gefreut, denn er ist Lob und Ansporn zugleich.

Diejenigen, die Ihre Rente noch vor sich haben, nutzten die Chance, sich vom Berater-Team der KZVK ihre zu erwartende Zusatzversorgung hochrechnen zu lassen. Bei diesen Gesprächen ist es uns immer wieder gelungen, den Versicherten zu zeigen, welch wichtigen Stellenwert die durch die Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung hat und insbesondere in der Zukunft noch haben wird. So konnten wir auch für die kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber werben, die durch Ihre Leistungen nicht nur die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgung, sondern gleichsam ein hohes Maß an Verantwortung für das spätere Auskommen der Beschäftigten im Ruhestand tragen.

Auch die Vorteile der Freiwilligen Versicherung der KZVK waren immer wieder Gegenstand der Gespräche. Mit Mitarbeitervertretern und Arbeitgebern haben wir Informationsveranstaltungen und Beratungstage bei den jeweiligen Beteiligten vor Ort vereinbaren können und freuen uns darauf, auf diesem Wege einige bekannte Gesichter wieder zu sehen.

Allen Besuchern danken wir auch an dieser Stelle für ihr Interesse und die konstruktiven Gespräche.

Schließlich bedanken wir uns bei der KZVK Darmstadt. Aus Kostengründen haben wir uns auch in

diesem Jahr wieder einen Messestand mit den Kolleginnen und Kollegen aus Darmstadt geteilt. Wir freuen uns auf eine Fortsetzung auf dem Ökumenischen Kirchentag vom 13. bis 15. Mai 2010 in München. Mit der katholischen KZVK aus Köln begrüßen wir dann die dritte KZVK im Bunde und tragen so dem ökumenischen Gedanken des nächsten Kirchentags Rechnung.

7. Neues Vorstandsmitglied

Mit Wirkung ab 1. April 2009 haben die Verwaltungsräte der Kirchlichen Versorgungskassen (KZVK und VKPB) in Dortmund Herrn Hans-Rudolf von Campenhausen (47) zum Vorstand Leistung und Verwaltung bestellt.

Hans-Rudolf von Campenhausen tritt damit die Nachfolge von Herrn Rolf Schiefer (62) an, der nach langen Jahren als Geschäftsführer und später als Vorstandsmitglied in seinen wohlverdienten Ruhestand gewechselt ist.

Herr von Campenhausen war zuvor als Hauptabteilungsleiter für die Leistungsbearbeitung der Lebensversicherungsgesellschaften im Kölner AXA Konzern verantwortlich.

Er absolvierte zunächst das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seine Karriere in der Versicherungswirtschaft begann er 1995 im Konzern-Controlling bei der ALBINGIA Versicherung in Hamburg und wechselte 1999 zum AXA Konzern in Köln, wo er verschiedene Aufgaben in den Bereichen Konzernentwicklung, Prozess und Qualitätsmanagement sowie in der Leben Leistungs- und Antragsbearbeitung übernahm. Hans-Rudolf von Campenhausen ist verheiratet und hat drei Kinder. Seine Freizeit verbringt er gerne mit der Familie, er schätzt moderne und klassische Musik, liest sehr gerne und treibt Sport. Er ist Mitglied im Johanniter Orden und vertritt diesen im Kuratorium des Evangelischen Alten- und Pflegeheimes Bad Godesberg.